

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEN

INHALT

- | | |
|---|---|
| 52. Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen
am 27. Februar 2022 - Erfassung der
Wahlberechtigten und Auflegung der
Wählerverzeichnisse | 55. Abgabenertragsanteile der Gemeinden
Dezember 2021 |
| 53. Gebärungsstatistikverordnung 2014 -
Meldung der Gemeindehaushaltsdaten | 56. Abgabenertragsanteile der Gemeinden
Jänner bis Dezember 2021

Verbraucherpreisindex für
Oktober 2021 (vorläufiges Ergebnis) |
| 54. Bezüge der Bürgermeister, der
Bürgermeister-Stellvertreter
und der Gemeinderäte ab 1. Jänner 2022 | |

*Liebe Bürgermeisterinnen und Bürgermeister!
Werte Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter!*

Ein weiteres pandemiebedingt überaus herausforderndes Jahr neigt sich dem Ende zu. Die vergangenen zwölf Monate haben uns jedoch gezeigt, dass wir nur mit vereinten Kräften vieles leisten und voranbringen können, um der Krise entgegenzuwirken. Ein gemeinsamer Weg, den wir auch in Zukunft weitergehen wollen. An dieser Stelle ist auch die hervorragende Arbeit der Tiroler Gemeinden als direkte Schnittstelle zur Bevölkerung, speziell bei der Mithilfe der Test- und Impfaktionen, hervorzuheben - dafür möchte ich meinen aufrichtigen Dank aussprechen.

Die Gemeinden zeigen sich darüber hinaus für zahlreiche wichtige Vorhaben, allen voran wesentliche Infrastrukturprojekte, verantwortlich, um einerseits die hervorragende Lebensqualität in unserem Land zu erhalten und andererseits heimische Unternehmen bestmöglich zu unterstützen. Vonseiten des Landes wurden in der Vergangenheit und werden jedenfalls auch weiterhin alle zur Verfügung stehenden Hebel in Bewegung gesetzt, um den Gemeinden so gut wie möglich zur Seite zu stehen, damit diese wichtigen Projekte auch weiterhin realisiert werden können.

Im Jahr 2022 gilt es wieder, im partnerschaftlichen Miteinander die Kräfte zu bündeln, um die anstehenden Aufgaben erfolgreich zu bewältigen. Wie jedes Jahr sind diese Weihnachtsgrüße für mich daher ein Anlass, all jenen zu danken, die sich in ihrer Gemeinde politisch und gesellschaftlich engagieren und für das Gemeinwohl eintreten. Ein Einsatz, der von unschätzbarem Wert ist und direkt den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort zu Gute kommt.

Ich freue mich auf eine weiterhin konstruktive Zusammenarbeit und wünsche Ihnen allen ein frohes Weihnachtsfest, erholsame Feiertage sowie alles Gute für den Jahreswechsel und einen erfolgreichen Start in das Jahr 2022!

Landesrat Johannes Tratter

Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Gemeinden wünschen allen Gemeindebediensteten, den Gemeindefunktionärinnen und Gemeindefunktionären sowie allen Leserinnen und Lesern besinnliche und erholsame Weihnachtsfeiertage und alles Gute im neuen Jahr 2022!

52.

Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen am 27. Februar 2022 Erfassung der Wahlberechtigten und Auflegung der Wählerverzeichnisse

Wichtige Information zu den Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen:

1. Folgende **Hilfsmaterialien** finden Sie unter <https://sp.tirol.gv.at/tirol.gv.at/dvtwiki/pages/viewpage.action?pagelId=281349215>:

- Aufzeichnung der Informationsveranstaltung zum Nachsehen
- PowerPoint-Folien der Informationsveranstaltung
- Häufige Fragen (FAQs)

2. **Wahlanwendung**

Die Wahlanwendung, aufrufbar im Portal Tirol, wurde aktiviert und bietet wertvolle Unterlagen, wie Kundmachungen, Niederschriften, Wahlkarten, Stimmzettel, etc.

Die Hilfsmaterialien sowie die Wahlanwendung werden laufend erweitert und aktualisiert.

Erfassung der Wahlberechtigten

An den Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen dürfen nur Wahlberechtigte teilnehmen, deren Namen in den abgeschlossenen Wählerverzeichnissen enthalten sind. Die Gemeinde hat die Wahlberechtigten zu erfassen und in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Anlegung der Wählerverzeichnisse obliegt dem Bürgermeister.

Wahlberechtigt bei den Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen ist nach § 7 Tiroler Gemeindegewahlordnung 1994 - TGWO, LGBl. Nr. 88, jeder Unionsbürger, der

- seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde hat, es sei denn, dass er sich noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhält und sein Aufenthalt offensichtlich nur vorübergehend ist,
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und
- spätestens am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Nach dem Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9, ist der Hauptwohnsitz eines Menschen dort begründet, wo er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diesen zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen. Für das aktive und passive Wahlrecht ausschlaggebend ist die Begründung des Hauptwohnsitzes vor dem Stichtag (15. Dezember). Lediglich wenn sich der Unionsbürger noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhält und sein Aufenthalt offensichtlich nur vorübergehend ist, ist dieser Unionsbürger nicht wahlberechtigt (beide Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen!).

Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer durch ein inländisches Gericht nach § 22 Abs. 1 der Nationalrats-

Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471/1992, vom Wahlrecht ausgeschlossen wurde. Der Ausschluss vom Wahlrecht kann nur als Einzelfallentscheidung durch ein inländisches Gericht erfolgen. Hierzu sieht § 22 Abs. 1 Nationalrats-Wahlordnung einen Katalog von Straftaten vor, bei denen eine thematische Nähe der begangenen Straftat zu Fragen, die sich auf Wahlen und demokratische Institutionen beziehen, gegeben ist. Der Ausschluss vom Wahlrecht beginnt grundsätzlich mit dem Tag der Rechtskraft des Urteiles. Der Ausschluss endet, sobald die Strafe vollstreckt ist und die mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind. Der Ausschluss vom Wahlrecht ist nach dem Stichtag zu beurteilen. Fällt das Ende des Ausschlusses vom Wahlrecht in die Zeit nach dem Stichtag, kann während des Einsichtszeitraumes ein Berichtigungsantrag bzw. eine Berichtigungsanregung gestellt werden.

Wählerverzeichnisse

Grundlage für die Erstellung der Wählerverzeichnisse sind die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 1 Wählerevidenzgesetz 2018 - WEviG, BGBl. Nr. 106/2016, unter Verwendung des Zentralen Wählerregisters (ZeWaeR) zu führenden Wählerevidenzen und die nach § 23a Abs. 1 TGWO 1994 zu führende Gemeindegewahlerevidenz. In die Gemeindegewahlerevidenz sind die Unionsbürger, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 14. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind, von Amts wegen

einzutragen.

In die Wählerverzeichnisse dürfen aber nur jene Personen übernommen werden, die nach § 7 TGWO 1994 wahlberechtigt sind. Dabei ist zu beachten, dass in die von der Gemeinde zu führenden Wählerevidenzen auch im Ausland lebende österreichische Staatsbürger eingetragen sein können, die die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen (Hauptwohnsitz in der Gemeinde) nicht erfüllen. Diese dürfen nicht in die Wählerverzeichnisse übernommen werden. Da das Mindestalter für die Eintragung in die Gemeindewählerevidenz vom Mindestalter für die Teilnahme an der Wahl abweicht, darf auch nicht automatisch der gesamte Bestand der Gemeindewählerevidenz in das Wählerverzeichnis übernommen werden.

Ist die Gemeinde in mehreren Wahlsprengeln unterteilt, sind die Wählerverzeichnisse getrennt nach Wahlsprengeln anzulegen. Jeder Wahlberechtigte ist in das Wählerverzeichnis jenes Wahlsprengels einzutragen, in dem er am Stichtag seinen Hauptwohnsitz hat.

Auflegung und Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse

Die Gemeinde hat die Wählerverzeichnisse vom **4. bis einschließlich 11. Jänner 2022**, ausgenommen am Feiertag (6.1.), am Samstag (8.1.) und am Sonntag (9.1.), in einem allgemein zugänglichen Amtsräum **zur öffentlichen Einsicht** aufzulegen. Während dieses Zeitraumes kann jedermann in die Wählerverzeichnisse Einsicht nehmen und davon Abschriften oder Vervielfältigungen herstellen. Bei der Festsetzung der für die Einsichtnahme bestimmten Stunden ist darauf zu achten, dass die Einsichtnahme auch außerhalb der normalen Arbeitszeit möglich ist. Die Wahlberechtigten haben damit die Möglichkeit nachzuprüfen, ob sie in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind. In der Folge können gegebenenfalls Berichtigungsanträge oder Berichtigungsanregungen eingebracht werden.

Die **Auflegung der Wählerverzeichnisse** ist **spätestens am 3. Jänner 2022** durch öffentlichen Anschlag kundzumachen.

Abschriften der Wählerverzeichnisse

Den **Gemeinderatsparteien** sind auf deren Verlangen frühestens am 4. Jänner 2022 Abschriften der

Wählerverzeichnisse unentgeltlich in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Die **nicht im Gemeinderat vertretenen Wählergruppen** können das Verlangen auf Zurverfügungstellung von Abschriften der Wählerverzeichnisse frühestens gleichzeitig mit der Einbringung des Wahlvorschlages stellen.

Die übermittelten Verzeichnisse dürfen in allen Fällen ausschließlich für Zwecke des § 1 Abs. 2 des Parteiengesetzes 2012 sowie für Zwecke der Statistik verwendet werden. Der Empfänger der Abschriften hat den betroffenen Personenkreis in geeigneter Weise zu informieren.

Berichtigungsanträge und Berichtigungsanregungen

Während des Einsichtszeitraumes vom 4. bis 11. Jänner 2022 kann jeder Unionsbürger, der als Wähler in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder das Wahlrecht für sich in Anspruch nimmt, wegen seiner Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in das Wählerverzeichnis bei der Gemeinde schriftlich oder mündlich einen Berichtigungsantrag stellen. Zudem kann ein Unionsbürger, der diese Kriterien erfüllt die Aufnahme vermeintlich Wahlberechtigter bzw. Streichung vermeintlich nicht Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich anregen. Berichtigungsanträge und Berichtigungsanregungen sind zu begründen. Die zur Begründung notwendigen Belege sind dem Berichtigungsantrag bzw. der Berichtigungsanregung anzuschließen.

Hält der Bürgermeister eine Berichtigungsanregung für begründet, so hat er von Amts wegen das Wählerverzeichnis zu berichtigen und den Betroffenen hiervon zu unterrichten. Der Betroffene kann binnen drei Tagen ab Zustellung der Verständigung wegen der Streichung aus dem Wählerverzeichnis oder der Aufnahme in ein Wählerverzeichnis schriftlich oder mündlich einen Berichtigungsantrag stellen.

Über Berichtigungsanträge hat die Gemeindewahlbehörde binnen einer Woche zu entscheiden, wobei die Entscheidung dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen ist. Gegen die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde kann der Antragsteller binnen zwei Tagen ab Zustellung der Entscheidung schriftlich bei der Gemeinde Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben. Das Landesverwaltungsgericht hat die Entscheidung dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen und

nach dem Eintritt der Rechtskraft der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

Erfordert eine rechtskräftige Entscheidung über einen Berichtigungsantrag die Berichtigung des Wählerverzeichnisses, so ist diese vom Bürgermeister unverzüglich unter Anführung der Daten der Entscheidung durchzuführen.

Nach Abschluss der Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren hat der Bürgermeister die Wählerverzeichnisse abzuschließen. Zur Teilnahme an der Wahl sind nur Wahlberechtigte berechtigt, deren Namen in den abgeschlossenen Wählerverzeichnissen enthalten sind.

COVID -19

Nach der derzeit geltenden 6. COVID-19 Schutzmaßnahmenverordnung - 6. COVID-19 SchuMaV BGBl. II Nr. 537/2021 (Stand 13. Dezember 2021), ist nach § 3 Abs. 1 Z 6 leg cit das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereiches und der Aufenthalt außerhalb des privaten Wohnbereiches zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen zulässig.

In legistischer Hinsicht orientiert sich die 6. COVID-19 SchuMaV an den entsprechenden Vorgängerverordnungen (u.a. 5. COVID-19 Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 465/2021), weshalb die rechtliche Begründung zu den Vorgängerverordnungen zur Auslegung der derzeit geltenden Verordnung herangezogen werden kann. Nach der rechtlichen Begründung zu der 5. COVID-19 Schutzmaßnahmenverordnung ist der Ausgangsgrund zur „Wahrnehmung von behördlichen und gerichtlichen Wegen“ weit auszulegen. Somit ist das Verlassen des privaten Wohnbereiches zur Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse nach den derzeit gültigen Bestimmungen nach § 3 Abs. 1 Z 6 der 6. COVID-19 SchuMaV erlaubt.

Da auch die Vorgängerverordnungen der 6. COVID-19 Schutzmaßnahmenverordnung und der 5. COVID-19 Notmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 475/2021 („Lockdown für alle“) diesen Ausnahmegrund von allfälligen Ausgangsbeschränkungen beinhaltet haben, kann davon ausgegangen werden, dass diese Rechtslage auch für den relevanten Zeitraum der Auflegung der Wählerverzeichnisse unverändert gelten wird.

53.

Gebarungsstatistikverordnung 2014 - Meldung der Gemeindehaushaltsdaten

Die rechtliche Grundlage für die Übermittlung der Haushaltsdaten bildet die Gebarungsstatistikverordnung 2014, BGBl. II Nr. 345/2013.

Gemeinden

Gemeinden liefern seit einigen Jahren Quartalsmeldungen und eine Jahresmeldung, die dem Inhalt des elektronischen Rechnungsabschlusses entsprechen. Der technische und inhaltliche Satzaufbau wird von der **Statistik Austria** vorgegeben. Die kommunalen Softwareanbieter müssen diesen Satzaufbau umsetzen und einen ordnungsgemäßen Export der Quartals- und Rechnungsabschlussdaten gewährleisten.

Die Gemeindeaufsichtsbehörden der Länder sind nach der Gebarungsstatistikverordnung 2014 verpflichtet, die Daten der Gemeinden zu sammeln und nach vorgegebenen Plausibilitätskriterien inhaltlich und formell zu prüfen. In Tirol passiert dies durch den Upload in die Gemeindeanwendung.

Die Datenübermittlung ist für die Gemeinden

verpflichtend, das Bundesstatistikgesetz 2000 sieht bei einer mangelnden oder verspäteten Mitwirkung auch die Möglichkeit von Strafen vor.

Durch die VRV 2015 hat sich der Datenumfang wesentlich geändert und erhöht. Die Erhebung der Quartals- und Rechnungsabschlussdaten funktioniert in Tirol grundsätzlich ohne größere Probleme.

Änderungen gibt es in folgenden Punkten bzw. Folgendes ist zu beachten:

- Im Falle eines **Urlaubes/vorhersehbaren Krankenstandes** sind **bei Quartalsdatenträgern** dennoch fristgerecht Daten zu liefern, auch wenn diese unvollständig sind. Ist der Finanzverwalter z.B. ab 25.06. bis 16.07. auf Urlaub, so muss er noch vor seinem Urlaub den Quartalsdatenträger für das 2. Quartal erstellen, auch wenn dieser nicht alle Buchungen des Quartales enthält. Besser ist es, nur nahezu vollständige Daten nach Wien zu liefern als gar keine. Wir erinnern daran, dass es eine rechtzeitige Lieferverpflichtung seitens der

Gemeinden gibt, die bei Nichterfüllung auch Strafen seitens der Statistik Austria mit sich bringen kann.

- Beim **4. Quartalsdatenträger** (Lieferfrist 15. Jänner des Folgejahres) sind nach Vorgabe der Statistik Austria künftig verpflichtend auch schon die **Dienstpostennachweis DPN-Daten** zu übermitteln. Bisher mussten diese erst zum Zeitpunkt der Übermittlung der GHD-Rechnungsabschlussmeldung vorhanden sein. Das bedeutet für die Gemeinden, dass sie den DPN schon in der ersten Jännerhälfte des Folgejahres in der Gemeindeanwendung unter Erhebung/Dienstposten hinaufladen müssen. Eine **Exportmöglichkeit der Dienstpostennachweisdaten** zu diesem Zeitpunkt sollte seitens der kommunalen Softwareanbieter und des Landeslohnes möglich sein.

Beim GHD-Upload unter Erhebung/GHD-GVB ist sodann nach Auswahl der Export-XML-Datei aus dem Finanzbuchhaltungsprogramm im nachfolgenden Dialogfeld „Personal aus Dienstposten“ auszuwählen. Die Personaldaten werden dann aus dem befüllten DPN zum GHD im Hintergrund importiert.

Ohne DPN-Daten wird künftig der 4. Quartalsdatenträger entsprechende Fehlermeldungen ausgeben und kann **nicht übermittelt** werden. Sollte eine Gemeinde die DPN-Meldung nicht termingerecht bis Mitte Jänner schaffen, so kann sie im Ausnahmefall die Personaldaten im Finanzbuchhaltungsprogramm befüllen. Dadurch entsteht ihr jedoch der doppelte Aufwand, da der DPN spätestens beim Rechnungsabschluss-GHD unabdingbar vorhanden sein muss.

- Ab sofort ist auch ein **Voranschlagsdatenträger** zu übermitteln. Unter Erhebung/GHD GVB wurden hierfür bereits entsprechende Vorgänge angelegt. Die **Voranschlagsdaten 2022** sind in zweifacher Form elektronisch zu liefern. Unter dem Reiter Dokumente ist **der Voranschlag im PDF-Format (mit Unterschriften im Festsetzungsblatt)** als Eingangsdokument bereitzustellen.

Unter Details ist die **Datenträgerdatei** hinaufzuladen. Technisch ist diese ein GHD 4. Quartal 2021 oder ein Jahresdatenträger GHD 2021. Diese Datenträger enthalten nach Eingabe des Beschluss- und Freigabedatums für den Voranschlag 2022 im Finanzbuchhaltungsprogramm die Voranschlagswerte 2022 sowie die MFP-Werte.

Erst nach Upload eines Datenträgers mit gültigen Beschlussdaten wird der Vorgang „endgültig“ (grüner Punkt) und kann vom **Status** „In Bearbeitung Organisation“ **weitergeleitet** werden.

Wir erinnern an die schon bekannten **Fristen für die Übermittlung der Quartalsdatenträger** jeweils zum 15. des dem Quartal folgenden Monats (April, Juli, Oktober, Jänner). Der **Jahres-Rechnungsabschlussdatenträger** ist spätestens zum 15. April des Folgejahres in der Gemeindeanwendung **ohne Fehler- und Warnmeldungen** bereit zu stellen. Hinweismeldungen können bestehen bleiben und liefern Hinweise auf weniger gravierende bzw. für die Statistik Austria nicht relevante Abweichungen.

Gemeindeverbände

Diese müssen grundsätzlich einen Jahresdatenträger (GVB) in der Gemeindeanwendung bereitstellen. Es sind zum jetzigen Zeitpunkt keine Quartalsdatenträger vorgesehen. Der Dienstpostennachweis muss also erst mit dem Rechnungsabschluss-Datenträger bereitgestellt werden.

Die Datenträger der Gemeindeverbände werden grundsätzlich vom Land nicht an die Statistik Austria übermittelt. Die Statistik Austria sieht hierfür eine eigene Portal-Lösung mit direkter Meldung durch die Verbände vor. Die Gemeindeverbände müssen demnach doppelt (Gemeindeaufsichtsbehörden und Statistik Austria) melden.

Auch bei den Gemeindeverbänden gibt es ab sofort den **Voranschlagsdatenträger** analog zu den Gemeinden.

54.

Bezüge der Bürgermeister, der Bürgermeister-Stellvertreter und der Gemeinderäte ab 1. Jänner 2022

Die Bezüge der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare werden mit Wirksamkeit vom **01. Jänner 2022** wie folgt erhöht:

Nach § 2 des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998, LGBL. Nr. 25/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 158/2021, richtet sich die Anpassung des Ausgangsbetrages nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 166/2017.

Die Präsidentin des Rechnungshofes hat gemäß § 3 Abs. 1 des BezBegrBVG in dem am 02. Dezember 2021 erschienenen „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ unter Rechnungshof GZ 105.500/722-PR2/21, den **Anpassungsfaktor mit 1,016** ermittelt und kundgemacht.

Durch diese Erhöhung ergibt sich für den Geltungsbereich des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 ein um den Anpassungsfaktor erhöhter **Ausgangsbetrag für 2022 von EUR 9.995,95**.

Bezüge der Bürgermeister, die neben dieser Funktion kein Mandat im Landtag, Nationalrat oder Bundesrat ausüben:

1. Bezug Bürgermeister im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis

Einwohner	Bezug in %	Bezug in EUR
bis 500 EW	28,51%	2.849,80
501 bis 1.000 EW	36,43%	3.641,50
1.001 bis 2.000 EW	47,52%	4.750,10
2.001 bis 5.000 EW	52,88%	5.285,90
5.001 bis 8.000 EW	58,56%	5.853,60
8.001 bis 10.000 EW	65,22%	6.519,40
über 10.000 EW	82,50%	8.246,70

2. Bezug Bürgermeister im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis MIT Pensionskasse

Einwohner	Bezug in %	BMGL in EUR	Pensionskasse in EUR	Bezug in EUR
bis 500 EW	28,51%	2.849,80	259,07	2.590,73
501 bis 1.000 EW	36,43%	3.641,50	331,05	3.310,45
1.001 bis 2.000 EW	47,52%	4.750,10	431,83	4.318,27
2.001 bis 5.000 EW	52,88%	5.285,90	480,54	4.805,36
5.001 bis 8.000 EW	58,56%	5.853,60	532,15	5.321,45
8.001 bis 10.000 EW	65,22%	6.519,40	592,67	5.926,73
über 10.000 EW	82,50%	8.246,70	749,70	7.497,00

3. Bezug Bürgermeister im pensionsversicherungspflichtigen Dienstverhältnis

Einwohner	Bezug in %	Bezug in EUR	PVers.btg. in EUR	Bezug - PVers.btg. in EUR	Gemeindebeitrag in EUR
bis 500 EW	28,51%	2.849,80	334,85	2.514,95	314,90
501 bis 1.000 EW	36,43%	3.641,50	427,88	3.213,62	402,38
1.001 bis 2.000 EW	47,52%	4.750,10	558,14	4.191,96	524,88
2.001 bis 5.000 EW	52,88%	5.285,90	621,09	4.664,81	584,10
5.001 bis 8.000 EW	58,56%	5.853,60	666,23	5.187,37	626,53
8.001 bis 10.000 EW	65,22%	6.519,40	666,23	5.853,17	626,53
über 10.000 EW	82,50%	8.246,70	666,23	7.580,47	626,53

4. Bezug Bürgermeister im pensionsversicherungspflichtigen Dienstverhältnis MIT Pensionskasse

Einwohner	Bezug in %	BMGL. in EUR	Pensionskasse in EUR	Bezug in EUR	PVers.btg. in EUR	Bezug - PVers.btg. in EUR	Gemeindebeitrag in EUR
bis 500 EW	28,51%	2.849,80	259,07	2.590,73	304,41	2.286,32	286,28
501 bis 1.000 EW	36,43%	3.641,50	331,05	3.310,45	388,98	2.921,47	365,80
1.001 bis 2.000 EW	47,52%	4.750,10	431,83	4.318,27	507,40	3.810,87	477,17
2.001 bis 5.000 EW	52,88%	5.285,90	480,54	4.805,36	564,63	4.240,73	530,99
5.001 bis 8.000 EW	58,56%	5.853,60	532,15	5.321,45	625,27	4.696,18	588,02
8.001 bis 10.000 EW	65,22%	6.519,40	592,67	5.926,73	666,23	5.260,50	626,53
über 10.000 EW	82,50%	8.246,70	749,70	7.497,00	666,23	6.830,77	626,53

5. Bezüge der Bürgermeister, die zum 14. März 1998 eine zwölfjährige Amtszeit aufwiesen (§ 23 a des Gemeinde-Bezügegesetzes) und kein Mandat im Landtag, Nationalrat oder Bundesrat ausüben:

Einwohner	Bezug lt. Tiroler Gemeinde- Bezügegesetz 1998		fiktiver Bezug lt. Gemeinde- Bezügegesetz (=BMGL.) in EUR		Pensionsbeitrag* 12,55 % d. BMGL. in EUR	Bezug - Pensionsbeitrag in EUR	Gemeindeleistung nach § 17 Gemeinde- Bezügegesetz in EUR
	Bezug in %	Bezug in EUR	in %	A/VII/7			
bis 500 EW	28,51%	2.849,80	30,00%	1.589,10	199,43	2.650,37	199,43
501 bis 1.000 EW	36,43%	3.641,50	40,00%	2.118,80	265,91	3.375,59	265,91
1.001 bis 2.000 EW	47,52%	4.750,10	55,00%	2.913,40	365,63	4.384,47	365,63
2.001 bis 5.000 EW	52,88%	5.285,90	70,00%	3.707,90	465,34	4.820,56	465,34
5.001 bis 8.000 EW	58,56%	5.853,60	80,00%	4.237,60	531,82	5.321,78	531,82
8.001 bis 10.000 EW	65,22%	6.519,40	90,00%	4.767,30	598,30	5.921,10	598,30
über 10.000 EW	82,50%	8.246,70	100,00%	5.297,00	664,77	7.581,93	664,77

Bezüge der Bürgermeister, die neben dieser Funktion ein Mandat im Landtag, Nationalrat oder Bundesrat ausüben:

1. Bezug Bürgermeister im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis

Einwohner	Bezug in %	Bezug in EUR
bis 500 EW	23,76%	2.375,00
501 bis 1.000 EW	30,36%	3.034,80
1.001 bis 2.000 EW	39,60%	3.958,40
2.001 bis 5.000 EW	48,07%	4.805,10
5.001 bis 8.000 EW	53,24%	5.321,80
8.001 bis 10.000 EW	59,29%	5.926,60
über 10.000 EW	75,00%	7.497,00

2. Bezug Bürgermeister im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis MIT Pensionskasse

Einwohner	Bezug in %	BMGL. in EUR	Pensionskasse in EUR	Bezug in EUR
bis 500 EW	23,76%	2.375,00	215,91	2.159,09
501 bis 1.000 EW	30,36%	3.034,80	275,89	2.758,91
1.001 bis 2.000 EW	39,60%	3.958,40	359,85	3.598,55
2.001 bis 5.000 EW	48,07%	4.805,10	436,83	4.368,27
5.001 bis 8.000 EW	53,24%	5.321,80	483,80	4.838,00
8.001 bis 10.000 EW	59,29%	5.926,60	538,78	5.387,82
über 10.000 EW	75,00%	7.497,00	681,55	6.815,45

3. Bezug Bürgermeister im pensionsversicherungspflichtigen Dienstverhältnis

Einwohner	Bezug in %	Bezug in EUR	PVers.btg. in EUR	Bezug - PVers.btg. in EUR	Gemeindebeitrag in EUR
bis 500 EW	23,76%	2.375,00	279,06	2.095,94	262,44
501 bis 1.000 EW	30,36%	3.034,80	356,59	2.678,21	335,34
1.001 bis 2.000 EW	39,60%	3.958,40	465,11	3.493,29	437,41
2.001 bis 5.000 EW	48,07%	4.805,10	564,60	4.240,50	530,96
5.001 bis 8.000 EW	53,24%	5.321,80	625,31	4.696,49	588,06
8.001 bis 10.000 EW	59,29%	5.926,60	666,23	5.260,37	626,53
über 10.000 EW	75,00%	7.497,00	666,23	6.830,77	626,53

4. Bezug Bürgermeister im pensionsversicherungspflichtigen Dienstverhältnis MIT Pensionskasse

Einwohner	Bezug in %	BMGL in EUR	Pensionskasse in EUR	Bezug in EUR	PVers.btg. in EUR	Bezug - PVers.btg. in EUR	Gemeindebeitrag in EUR
bis 500 EW	23,76%	2.375,00	215,91	2.159,09	253,69	1.905,40	238,58
501 bis 1.000 EW	30,36%	3.034,80	275,89	2.758,91	324,17	2.434,74	304,86
1.001 bis 2.000 EW	39,60%	3.958,40	359,85	3.598,55	422,83	3.175,72	397,64
2.001 bis 5.000 EW	48,07%	4.805,10	436,83	4.368,27	513,27	3.855,00	482,70
5.001 bis 8.000 EW	53,24%	5.321,80	483,80	4.838,00	568,47	4.269,53	534,59
8.001 bis 10.000 EW	59,29%	5.926,60	538,78	5.387,82	633,07	4.754,75	595,35
über 10.000 EW	75,00%	7.497,00	681,55	6.815,45	666,23	6.149,22	626,53

5. Bezüge der Bürgermeister, die zum 14. März 1998 eine zwölfjährige Amtszeit aufwiesen (§ 23 a des Gemeinde-Bezügegesetzes) und kein Mandat im Landtag, Nationalrat oder Bundesrat ausüben:

Einwohner	Bezug lt. Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998		fiktiver Bezug lt. Gemeinde-Bezügegesetz (=BMGL.) in EUR		Pensionsbeitrag* 12,55 % d. BMGL. in EUR	Bezug - Pensionsbeitrag in EUR	Gemeindeleistung nach § 17 Gemeinde-Bezügegesetz in EUR
	Bezug in %	Bezug in EUR	in %	A/VII/7			
bis 500 EW	23,76%	2.375,00	30,00%	1.589,10	199,43	2.175,57	199,43
501 bis 1.000 EW	30,36%	3.034,80	40,00%	2.118,80	265,91	2.768,89	265,91
1.001 bis 2.000 EW	39,60%	3.958,40	55,00%	2.913,40	365,63	3.592,77	365,63
2.001 bis 5.000 EW	48,07%	4.805,10	70,00%	3.707,90	465,34	4.339,76	465,34
5.001 bis 8.000 EW	53,24%	5.321,80	80,00%	4.237,60	531,82	4.789,98	531,82
8.001 bis 10.000 EW	59,29%	5.926,60	90,00%	4.767,30	598,30	5.328,30	598,30
über 10.000 EW	75,00%	7.497,00	100,00%	5.297,00	664,77	6.832,23	664,77

Die Bezüge der Bürgermeister-Stellvertreter und der Gemeinderatsmitglieder, denen bestimmte Aufgaben, die eine erhöhte Verantwortung und einen erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand erfordern, zur Besorgung übertragen wurden, betragen ab 01. Jänner 2022:

Einwohner	Bürgermeister-Stellvertreter				Gemeinderäte	
			mit besonderen Aufgaben bis höchstens		mit besonderen Aufgaben bis höchstens	
	Bezug in %	Bezug in EUR	Bezug in %	Bezug in EUR	Bezug in %	Bezug in EUR
bis 500 EW	4,32%	431,80	10,80%	1.079,60	6,48%	647,70
501 bis 1.000 EW	5,52%	551,80	13,80%	1.379,40	8,28%	827,70
1.001 bis 2.000 EW	7,20%	719,70	18,00%	1.799,30	10,80%	1.079,60
2.001 bis 5.000 EW	8,74%	873,60	21,85%	2.184,10	13,11%	1.310,50
5.001 bis 8.000 EW	9,68%	967,60	24,20%	2.419,00	14,52%	1.451,40
8.001 bis 10.000 EW	10,78%	1.077,60	26,95%	2.693,90	16,17%	1.616,30
über 10.000 EW	11,34%	1.133,50	28,35%	2.833,90	17,01%	1.700,30

Hinsichtlich der aus der Novelle zum Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998 LGBL. Nr. 61/2012 resultierenden Änderungen (die Möglichkeit der Bezugsfortzahlung für Bürgermeister bei Beendigung der Funktionsausübung unter ganz bestimmten Voraussetzungen, die monatliche Überweisung des Anrechnungsbetrages an den zuständigen Pensionsversicherungsträger, und die Möglichkeit des Anspruchsberechtigten auf Geldleistungen nach dem Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998 ganz oder teilweise verzichten zu können, wenn ihm durch die Annahme von Geldleistungen unter Berücksichtigung seiner sonstigen Einkünfte und Ansprüche von Gesetzes wegen nachweislich ein finanzieller Nachteil erwachsen würde), wird auf die Ausführungen im Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Ausgabe Mai 2012, Nr. 27, hingewiesen.

Abschließend wird auf § 4 des eingangs zitierten BezBegrBVG (Höchstzahl der Bezüge und Ruhebezüge)

hingewiesen, wonach Personen mit Anspruch auf Bezug oder Ruhebezug nach den bezügerechtlichen Regelungen des Bundes oder der Länder insgesamt höchstens zwei Bezüge oder Ruhebezüge von Rechtsträgern beziehen dürfen, die - wie Gemeinden, Gemeindeverbände und kommunale Ausgliederungen in Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Gesellschaften mit beschränkter Haftung & Co KG oder Kommanditgesellschaften und dergleichen - der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen.

Abweichend davon dürfen nur Funktionäre von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern einen weiteren monatlichen Bezug bis zur Höhe von 4% des Ausgangsbetrages (des Bundes) beziehen, das sind monatlich 375,03 EUR. Bestehen Ansprüche auf mehr als zwei solcher Bezüge oder Ruhebezüge, sind alle bis auf die zwei höchsten Bezüge oder Ruhebezüge stillzulegen.

55.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Dezember 2021

inkl. Vorschuss auf die EA an der Einkommensteuer

Ertragsanteile an	2020	2021	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	14.294.067	12.817.887	-1.476.180	-10,33
Lohnsteuer	20.376.613	18.715.291	-1.661.322	-8,15
Kapitalertragsteuer	2.243.472	2.864.812	621.340	27,70
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	487.964	1.094.749	606.785	124,35
Körperschaftsteuer	7.739.272	9.650.618	1.911.346	24,70
Abgeltungssteuern Schweiz	-306	0	306	100,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	94	222	128	135,62
Stiftungseingangssteuer	1.997	6.622	4.625	231,60
Bodenwertabgabe	-686	-3.763	-3.077	-448,21
Stabilitätsabgabe	165.454	137.659	-27.796	-16,80
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	45.307.941	45.284.097	-23.845	-0,05
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	18.840.985	17.557.034	-1.283.951	-6,81
Tabaksteuer	2.171.698	1.834.650	-337.048	-15,52
Biersteuer	172.584	165.231	-7.354	-4,26
Mineralölsteuer	3.522.287	4.012.102	489.815	13,91
Alkoholsteuer	91.609	139.992	48.383	52,81
Schaumweinsteuer	-4.165	1.338	5.503	132,12
Kapitalverkehrsteuern	82	406	324	394,98
Werbeabgabe	55.452	56.014	562	1,01
Energieabgabe	786.062	794.694	8.632	1,10
Normverbrauchsabgabe	438.929	295.061	-143.869	-32,78
Flugabgabe	6.588	83.798	77.210	1171,97
Grunderwerbsteuer	10.756.265	14.673.445	3.917.180	36,42
Versicherungssteuer	918.268	909.046	-9.222	-1,00
Motorbezogene Versicherungssteuer	2.076.569	2.078.768	2.199	0,11
KFZ-Steuer	11.206	12.173	967	8,63
Konzessionsabgabe	656.437	270.381	-386.056	-58,81
Summe sonstige Steuern	40.500.857	42.884.134	2.383.277	5,88
Kunstförderungsbeitrag	44.805	44.705	-100	-0,22
Gesamtsumme	85.853.603	88.212.935	2.359.332	2,75

Hinweis:

Im Dezember 2021 wurde bei der Lohnsteuer der Sondervorschuss gem. § 13 Abs. 4 FAG 2017 teilweise wieder einbehalten. (Zweites Gemeindepaket)

56.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Dezember 2021

Ertragsanteile an	2020	2021	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	43.273.735	52.131.296	8.857.561	20,47
Lohnsteuer	276.561.161	319.051.230	42.490.070	15,36
Kapitalertragsteuer	17.265.488	26.706.665	9.441.177	54,68
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	7.214.385	11.474.586	4.260.201	59,05
Körperschaftsteuer	71.653.693	86.490.243	14.836.550	20,71
Abgeltungssteuern Schweiz	-358	-162	197	54,88
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	-304	-304	-100,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	4.801	2.807	-1.994	-41,53
Stiftungseingangssteuer	141.879	131.431	-10.449	-7,36
Bodenwertabgabe	588.886	567.922	-20.964	-3,56
Stabilitätsabgabe	1.179.844	1.021.177	-158.667	-13,45
Su. Einkommen- und Vermögensteuern	417.883.513	497.576.891	79.693.378	19,07
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	223.464.901	240.656.126	17.191.225	7,69
Tabaksteuer	20.297.649	20.521.812	224.163	1,10
Biersteuer	1.805.068	1.966.004	160.936	8,92
Mineralölsteuer	37.762.302	40.444.333	2.682.031	7,10
Alkoholsteuer	1.403.035	1.576.466	173.432	12,36
Schaumweinsteuer	176.356	14.106	-162.250	-92,00
Kapitalverkehrssteuern	11.324	-13.790	-25.114	-221,78
Werbeabgabe	909.693	996.619	86.926	9,56
Energieabgabe	8.154.617	9.700.628	1.546.012	18,96
Normverbrauchsabgabe	4.578.218	4.392.569	-185.649	-4,06
Flugabgabe	339.666	323.134	-16.533	-4,87
Grunderwerbsteuer	134.245.398	166.071.000	31.825.601	23,71
Versicherungssteuer	12.467.232	12.877.922	410.690	3,29
Motorbezogene Versicherungssteuer	24.322.625	25.197.956	875.331	3,60
KFZ-Steuer	521.986	565.997	44.010	8,43
Konzessionsabgabe	2.793.472	3.120.607	327.136	11,71
Summe sonstige Steuern	473.253.542	528.411.489	55.157.948	11,66
Kunstförderungsbeitrag	179.973	180.479	506	0,28
Gesamtsumme	891.317.028	1.026.168.859	134.851.832	15,13
Zwischenabrechnung	-1.273.726	13.048.864	14.322.590	1124,46
Gesamtsumme inkl. Zwischenabrechnung	890.043.302	1.039.217.723	149.174.422	16,76

Hinweis:

In den Monaten November und Dezember 2021 wurde bei der Lohnsteuer der Sondervorschuss gemäß § 13 Abs. 4 FAG 2017 teilweise wieder einbehalten. (Zweites Gemeindepaket)

VERBRAUCHERPREISINDEX FÜR OKTOBER 2021 (vorläufiges Ergebnis)		
	September 2021 (endgültig)	Oktober 2021 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2020		
Basis: Durchschnitt 2020 = 100	103,5	104,1
Index der Verbraucherpreise 2015		
Basis: Durchschnitt 2015 = 100	112,0	112,6
Index der Verbraucherpreise 2010		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	124,0	124,7
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	135,8	136,6
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	150,1	150,9
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	157,9	158,9
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	206,5	207,7
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	321,0	322,8
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	563,4	566,6
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	717,8	721,9
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	720,2	724,3
Der Index der Verbraucherpreise 2020 (Basis: Jahresdurchschnitt 2020 = 100) für den Kalendermonat Oktober 2021 beträgt 104,1 (vorläufige Zahl) und ist gegenüber dem Vormonat um 0,6 Punkte (+ 3,7 % gegenüber dem Vorjahr) gestiegen. Siehe auch Link Statistik Austria		

MEDIENINHABER (VERLEGER):

Amt der Tiroler Landesregierung,

Abteilung Gemeinden,

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck